

Büro für Landschaftsökologie

**Josef Grom**  
*Dipl.-Biologe*

88499 Altheim · Vogelsangweg 22 · Tel. (0 73 71) 96 53 75

# **Gewerbegebiet „Eichelsteige“: Relevanzbegehung im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung (saP)**

**Oktober 2009**

## Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung .....	2
2 Rechtliche Grundlagen .....	2
3 Methodik .....	3
4 Ergebnis der Relevanzbegehung .....	4
4.1 Strukturmerkmale des Planungsgebietes .....	4
4.2 Relevanz für den besonderen Artenschutz .....	4
4.3 Untersuchungsvorschlag .....	5
Anhang: Fotodokumentation .....	6

## 1 Einleitung

Die Gemeinde Schemmerhofen plant auf einem Kiesgrubengelände im Gewann „Eichelsteige“ ein Gewerbegebiet. Mit einer speziellen Artenschutzprüfung (sAP) muss geprüft werden, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG berührt werden.

## 2 Rechtliche Grundlagen

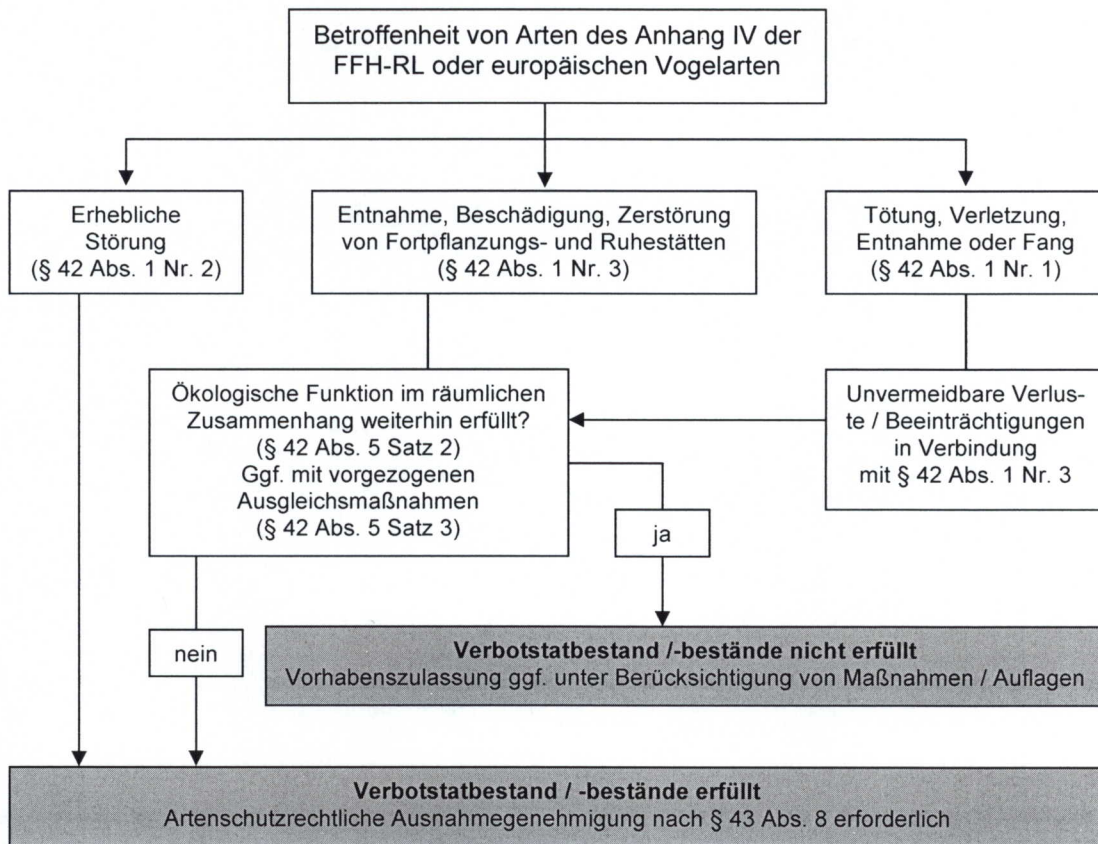
Die speziellen artenschutzrechtlichen Verbote wurden in Deutschland im Dezember 2007 an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 42 Abs. 5BNatSchG gelten die Verbote bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Die einheimischen Vogelarten werden also hinsichtlich der Verbotstatbestände den streng geschützten Arten gleichgestellt.

### 3 Methodik

Die einzelnen Prüfschritte bei einer speziellen Artenschutzprüfung werden in Abbildung 1 dargestellt. Um die Betroffenheit von Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten festzustellen, bedarf es gezielter und dem Projektgebiet angepasster Untersuchungen. Als Grundlage für die Ermittlung des Untersuchungsbedarfs wurde am 14. Oktober 2009 eine sog. Relevanzbegehung durchgeführt. Anhand der vorkommenden Strukturmerkmale des Gebietes werden die für die Artenschutzprüfung relevanten Tierarten und –gruppen ermittelt. Daraus leitet sich ein entsprechender Untersuchungsvorschlag ab, der im Detail noch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden sollte.



**Abb. 1:** Prüfschema bezüglich des besonderen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG (nach TRAUTNER 2008)

## 4 Ergebnis der Relevanzbegehung

### 4.1 Strukturmerkmale des Planungsgebietes

Das **westliche Planungsgebiet** grenzt an einen Waldbestand mit einem Wassergraben entlang des Waldrandes, der nur teilweise Wasser führte. Im Bereich des Förderbandes sind mehrere vegetationsfreie Tümpel vorhanden. Eine große Fläche wird von einer Gartenbaufirma als Lagerfläche genutzt. Daneben sind Nagelfluhfelsen und Erdhäufen aufgeschichtet. Dabei wurden teilweise bestehende Wasserflächen überdeckt. Aufgrund der Niederschläge in den Tagen zuvor, haben sich überall Wasserpfützen ausgebildet. Im Norden wird Oberflächenwasser vom Gewerbegebiet „Alte Biberacher Straße“ über eine Böschung auf das Kiesgrubengelände geleitet. Am Böschungsfuß sind deshalb mehrere Flachwassertümpel vorhanden.

Das „**mittlere**“ **Planungsgebiet** wird seit Frühjahr 2009 auf ein tieferes Niveau abgebaut. Hier hat sich ein größerer Grundwassersee gebildet. Im Norden kommen einige temporär wasserführende Tümpel vor. Die Hochterrasse im Süden wird von einer Ruderalflur (v. a. Wilde Möhre) eingenommen. Im Übergangsbereich zum östlichen Planungsgebiet ist ein 5-7 Jahre altes Weidengebüsch aufgewachsen.

Im **östlichen Planungsgebiet** befinden sich ein etwas älterer Grundwassertümpel und einige temporär wasserführende Tümpel und Fahrspuren. Die Kiesflächen der Ebene und die nördliche Geländekante sind schütter bewachsen.

### 4.2 Relevanz für den besonderen Artenschutz

Das Kiesgrubengelände besitzt durch seine offenen Kiesflächen eine hohe Relevanz für Pionierarten wie Gelbbauchunke und Kreuzkröte, die aufgrund des großen Angebots an unterschiedlichen Stillgewässertypen hier auch geeignete Laichgewässer vorfinden. Die Steinhäufen und sogar der Lagerplatz können den Tieren als Unterschlupf dienen. Das angrenzende Waldgebiet stellt ein geeignetes Überwinterungsgebiet dar. Durch das Vorhandensein dieser Lebensraumrequisiten und aufgrund der im Raum Schemmerhofen hohen Dichte an Abbauflächen muss mit den streng geschützten Amphibienarten gerechnet werden. Unter den Reptilien können Zauneidechse, Ringelnatter und Blindschleiche erwartet werden, wobei nur die Zauneidechse auf Anhang IV der FFH-Richtlinie steht. Bei den europäischen Vogelarten

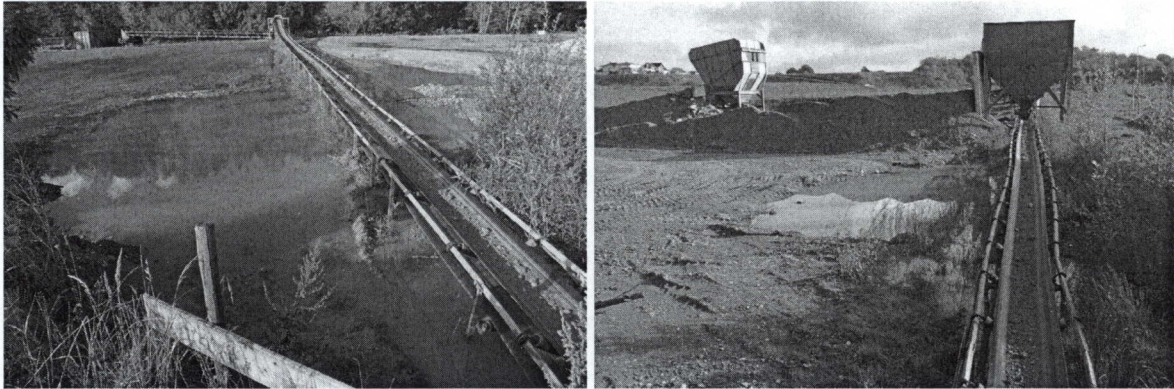
könnte auf den offenen Kiesböden der Flussregenpfeifer und im Waldgebiet evtl. ein Greifvogel betroffen sein.

Darüber hinaus ist das Planungsgebiet auch für Pionierarten aus den Tiergruppen Libellen, Wildbienen und Laufkäfer relevant. Streng geschützte Arten gibt es aber bei diesen Tiergruppen nicht bzw. sind nicht zu erwarten. Da im Planungsgebiet keine Gehölze mit Höhlen oder Spalten vorkommen, haben die Fledermäuse hier keine Relevanz.

### **4.3 Untersuchungsvorschlag**

Im Jahr 2010 sollte im Planungsgebiet eine Untersuchung der Brutvögel und Amphibien durchgeführt werden, bei der auch auf Reptilien (Zauneidechse) geachtet wird. Da für das Planungsgebiet aufgrund der genehmigten „Rekultivierungsplanung“ vermutlich keine Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung erforderlich sind, sollten die Untersuchungen auf die Gruppe der besonders geschützten Libellen ausgedehnt werden. Im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich notwendige „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ kann auch die Einbeziehung der westlich der B465 angrenzenden Kiesgrube sinnvoll sein.

**Anhang: Fotodokumentation**



**Abb. 2+3:** Vegetationsfreie Tümpel im Bereich des Förderbandes: Potenzieller Laichbiotop von Gelbbauchunke und Kreuzkröte



**Abb. 4:** Angrenzendes Waldgebiet: Potenzielles Überwinterungsgebiet von Gelbbauchunke und Kreuzkröte





**Abb. 5:** Steinhaufen als potenzieller Unterschlupf von Gelbbauchunke und Kreuzkröte



**Abb. 6:** Teilweise verschütteter Feuchtbiotop



**Abb. 7:** Westliches Planungsgebiet mit Lagerplatz...



**Abb. 8:** ...und Flachwassertümpel am Böschungfuß.



**Abb. 9:** Kiesabbau im mittleren Teil des Planungsgebietes



**Abb. 10:** Temporärer Tümpel. An den Rissen sieht man, dass der Tümpel zeitweise trockenfällt.



**Abb. 11:** Neu entstandener Grundwassersee



**Abb. 12:** Östliches Planungsgebiet mit wassergefüllten Radspuren...



**Abb. 13:** ...und älterem Tümpel.



**Abb. 14:** Ruderalflur



**Abb. 15:** Geplantes Mischgebiet auf der nördlich angrenzenden Hochterrasse